



Vaduz, 1. Oktober 2017 – AK/Di/ij-4292/Version 1.1

Richtlinie über das Dispensationswesen

Gestützt auf Art. 83 Abs. 6 des Schulgesetzes vom 15. Dezember 1971 (SchulG, LGBI. 1972 Nr. 70, in der Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 2012, LGBI. 2013 Nr. 69) und Art. 21 Abs. 6 der Schulorganisationsverordnung vom 6. Juli 2004 (SchulOV, in der Fassung der Verordnung vom 12. Juli 2013, LGBI. 2013 Nr. 270) bestimmt das Schulumt, was folgt:

1. Grundsätze

- 1.1 Die in einen öffentlichen Kindergarten oder eine öffentliche Schule aufgenommenen Schülerinnen und Schüler müssen den Unterricht und die Schulveranstaltungen regelmässig und pünktlich besuchen (Art. 83 SchulG, Art. 18 SchulOV).
- 1.2 Die Unterrichtszeiten sind im Stundenplan der Schule und die Schul- und Ferientage im amtlichen Ferienkalender des Schulumtes verbindlich festgelegt.
- 1.3 Die Dispensation von der Schulbesuchspflicht nach Ziff. 1.1 bedarf einer vorgängigen Bewilligung durch die Schule. Zuständig ist die Schulleitung; sie kann die Zuständigkeit für ein Fernbleiben bis zu drei Tagen an die Klassenlehrpersonen übertragen (Art. 83 SchulG). Vorbehalten bleiben Ziff. 3.2.2 und 3.3.2.

Dispensationen sind nur aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen zulässig (Art. 21 SchulOV).

Dispensationen zum Zweck der Befreiung von lehrplanmässigen Lernzielen sind unzulässig (Art. 21 Abs. 7 SchulOV). Vorbehalten bleibt Ziff. 3.4.
- 1.4 Versäumter Schulstoff (einschliesslich schriftliche Aufgaben, Prüfungen und dgl.) muss nach allgemeiner Regelung der Schule oder nach Absprache mit den Lehrpersonen in eigener Verantwortung vor- oder nachgeholt werden.

2. Dispensationen aus gesundheitlichen Gründen

- 2.1 Ist ein Schüler oder eine Schülerin aus gesundheitlichen Gründen nur eingeschränkt oder überhaupt nicht in der Lage, am Sportunterricht oder an einer ausserordentlichen Schulveranstaltung (z.B. Radtour, Bergwanderung) teilzunehmen, so hat die Schule zur Vermeidung von Absenzen ein dieser Einschränkung angepasstes individuelles Sportprogramm anzubieten (z.B. Aktivdispens) oder die Teilnahme an einem Ersatzprogramm anzuordnen (z.B. Teilnahme am Unterricht in einer Parallelklasse, Erfüllung von besonderen Aufgaben im Sportunterricht). Die Schule kann einen Aktivdispens verlangen (siehe Anhang).
- 2.2 Ist im Übrigen eine Dispensation vom Unterricht aus gesundheitlichen Gründen erforderlich, so ist diese in der Regel mit ärztlichem Attest zu begründen.

3. Dispensationen aus anderen wichtigen Gründen

3.1 Als wichtige Gründe gelten u. a.:

- 3.1.1 Die Feiertage der römisch-katholischen Konfession; diese sind im amtlichen Ferienkalender des Schulamtes berücksichtigt.
Bei anderen Konfessionen und Religionsgemeinschaften können Dispensationen für wichtige Feiertage bewilligt werden.
- 3.1.2 Sportwettkampf auf hohem Leistungsniveau oder Mitwirkung an einem kulturellen Anlass (z.B. Konzert, Theater).
Die Schule kann die Dispensation vom schulischen Leistungsausweis und vom Betragen abhängig machen.
- 3.1.3 Anlass mit Bezug zur Schule (z.B. naturwissenschaftliche Olympiaden, Schweizer Jugend forscht, Fachanlass, Wettbewerb).

3.2 Leistungssport betreibende Schülerinnen und Schülern können unter folgenden Bedingungen dispensiert werden:

- 3.2.1 vom Sportunterricht, wenn die lehrplanmässigen Lernziele durch ausserschulischen Leistungssport erfüllt werden und der Leistungssport einen ausserordentlich hohen täglichen Trainingsaufwand voraussetzt;
- 3.2.2 von anderen Fächern nur mit Bewilligung des Schulamtes.

3.3 Musikalisch begabte Schülerinnen und Schüler, welche sich auf eine Berufskarriere in Musik vorbereiten, können unter folgenden Bedingungen dispensiert werden:

- 3.3.1 vom Musikunterricht, wenn die lehrplanmässigen Lernziele durch den ausserschulischen Unterricht erfüllt werden und der ausserschulische Musikunterricht einen ausserordentlich hohen täglichen Übungsaufwand voraussetzt;
- 3.3.2 von anderen Fächern nur mit Bewilligung des Schulamtes.

3.4 Schwimmunterricht: Dispensationsgesuche, welche aus religiösen Gründen gestellt werden, sind zu bewilligen (VGH 2013/131, 133, 134 und 135). Zur Vermeidung von Absenzen soll die Teilnahme an einem Ersatzprogramm angeordnet werden (z.B. Teilnahme am Unterricht in einer Parallelklasse).

3.5 Nicht als wichtige Gründe gelten Ferienverlängerungen bzw. Ferien ausserhalb der Schulferien. Als Ausnahmen hiervon gelten:

- 3.5.1 zusätzliche Ferien auf der Kindergartenstufe (einmalig bis maximal 4 Wochen);
- 3.5.2 zusätzliche Ferien auf der Primarstufe (einmalig bis maximal 10 Tage);
- 3.5.3 zusätzliche Ferien ansonsten nur aufgrund einer Bestätigung des Arbeitgebers gegenüber der Schule, dass Familienferien aus betrieblichen Gründen während eines ganzen Jahres nicht auf die Schulferien gelegt werden können.

4. Gesuchstellung und Entscheidung

- 4.1 Das Gesuch ist rechtzeitig vor der gewünschten Freistellung an die Schule zu richten, auf jeden Fall vor allfälligen verbindlichen Reisedispositionen.
- 4.2 Die Schule entscheidet über das Gesuch ohne Rücksicht auf Reisedispositionen, welche vor dem Entscheidungsdatum getroffen wurden. Die Schule übernimmt keinerlei Haftung für derartige Dispositionen.
- 4.3 Die Entscheidung wird in der Regel schriftlich kommuniziert (z.B. per Formular). Kopien der Entscheidungen sind zu registrieren und mindestens 10 Jahre aufzubewahren.
- 4.4 Ziff. 3.2.2 und 3.3.2 bleiben vorbehalten.

5. Sanktion

- 5.1 Die Schulleitung ist verpflichtet, das Schulamt über wiederholte und/oder gravierende Verstösse gegen die Schulbesuchspflicht zu informieren.
- 5.2 Das Schulamt ist von Gesetzes wegen befugt, Verstösse mit einer Geldstrafe bis zu CHF 5000 zu sanktionieren.

6. Inkrafttreten

- 6.1 Diese Richtlinie ersetzt die bisherigen Regelungen.
- 6.2 Sie tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.

SCHULAMT DES
FÜRSTENTUMS LICHTENSTEIN



Arnold Kind, Amtsleiter

Anhang: Aktivdispens im Sportunterricht

1. Sinn und Zweck des Aktivdispens

Völlige Freistellungen vom Sport in der Krankheits-, Verletzungs- oder Behinderungsphase widersprechen den heutigen Kenntnissen und Erfahrungen der Sportmedizin. Schülerinnen und Schüler sollen deshalb nur dann vom Sportunterricht befreit werden, wenn dies vom Gesundheitszustand her unabdingbar ist. Das Instrument des Aktivdispenses ermöglicht es Schülerinnen und Schüler in angepasstem Rahmen, trotz gesundheitlicher Einschränkungen am Sportunterricht teilzunehmen.

2. Einsatz des Aktivdispens

Es steht den einzelnen Schulen vorläufig frei, über den Einsatz des Aktivdispenses zu bestimmen. Falls Sie dieses Instrument einsetzen wollen, wird ihnen eine einheitliche Handhabung empfohlen. Dazu gehört es, Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie Lehrpersonen über den Aktivdispens zu informieren. Ausserdem sind die Sportlehrpersonen anzuhalten, jeweils entsprechend dem Aktivdispens individuellen Sportunterricht anzubieten.

3. Handhabung

Die Eltern sind anzuhalten, das Dispensationsformular „aktivdispens“, abrufbar unter aktivdispens.ch/materialien, auszufüllen und zu verwenden. Der Arzt oder die Ärztin vermerkt und bestätigt alsdann darauf, welche Einschränkungen hinsichtlich der Teilnahme am Sportunterricht zu beachten sind.